

Stellungnahme

Gebäudeenergiegesetz

Stellungnahme des bne zum BMWK-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Berlin, 12.04.2023: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes setzt die Bundesregierung zentrale Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. So sollen ab dem Jahr 2024 nur noch Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbarer Energie im Betrieb installiert werden können. Der bne begrüßt das Vorhaben ausdrücklich. Die Ausgestaltung dieser Vorgabe muss jedoch konsequent erfolgen. Neue Pfadabhängigkeiten und stranded Investments durch großzügige Regelungen für den Einsatz von grünen und blauen Gasen in Heizungsanlagen, die die Wärmewende weiter verschleppen, müssen vermieden werden. Besonders nachteilig wäre es, wenn Heizungsanlagen mit dem H2-Readiness-Label so nur Klimaschutz simulieren, anstatt tatsächlich zum Klimaschutz beizutragen.

Die mehrfach verfehlten Klimaschutzziele im Gebäudebereich verdeutlichen, wie dringend der Handlungsbedarf ist. Der vorliegende Entwurf wird den Herausforderungen jedoch nicht gerecht. Die geplanten Regelungen reichen nicht aus, um die Gebäudeenergiebedarfe auf absehbare Zeit klimaneutral decken zu können. Die Zielsetzung der novellierten Erneuerbaren-Energien-Rechtlinie (RED III), den EE-Anteil am Wärmeverbrauch bis 2030 auf 49% zu erhöhen, kann mit diesem Gesetz kaum erreicht werden. Hier braucht es eine strukturelle Ausrichtung der Steuerung des GEG auf die tatsächlichen Beiträge zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Stattdessen bleibt die grundlegende Steuerung über Primärenergiefaktoren erhalten, die Beiträge aus anderen Sektoren ignoriert.

Dabei liegen gerade in der Dekarbonisierung des Stromsystems enorme Potenziale für die Wärmewende (z.B. über den Einsatz von Herkunftsnachweisen für erneuerbaren Strom im Wärmebereich).¹

Auch an anderen Stellen fällt der Referentenentwurf gegenüber dem vorherigen Entwurf zurück. Gleich an mehreren Stellen wurden Vorgaben verwässert, die die Wärmewende hätten beschleunigen können. Gleichermassen ist es nicht ersichtlich, weshalb diverse Anforderungen beispielsweise an hydraulische Abgleiche, Wärmepumpen oder Stromdirektheizungen nur für Wohngebäude mit mehr als sechs Wohnungen gelten sollen. Hier werden Effizienz- und Wärmewende-Potenziale unnötig verschenkt.

Anmerkungen im Einzelnen	3
Zu § 1 Zweck und Ziel	3
Zu § 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	3
Zu § 51 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau	3
Zu § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen	4
Zu § 71 a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation	5
Zu § 71 b Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze und Pflichten für Wärmenetzbetreiber	6
Zu § 71 c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen	8
Zu § 71 d Anforderungen an die Nutzung von Stromdirektheizungen	8
Zu § 71 f Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	9
Zu § 71 g Anforderungen an Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse	10
Zu § 71 h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen	10
Zu § 71 j Übergangsfristen bei Anschlüssen an Wärmenetze	10
Zu § 71 k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können	11
Zu § 71 l Übergangsfrist für Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen	13
Zu § 91 Verhältnis zu den Anforderungen an ein Gebäude	14
Weitere Anmerkungen	15
Solar-Standard schafft Verlässlichkeit	15

¹ Siehe auch Studie: Geplante Heizungsvorgaben reichen nicht für klimaneutralen Gebäudebestand bis 2045, LichtBlick, Februar 2023, [Link](#)

Anmerkungen im Einzelnen

Zu § 1 Zweck und Ziel

Die erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen sollen als **vorrangige Belange in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden, bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist. Wir begrüßen ausdrücklich dieses Vorhaben.

Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, weshalb der aktuelle Entwurf gegenüber der vorherigen Version des GEG zurückfällt. War zuvor noch eine Abkehr von fossilen Ressourcen angedacht, ist im neuen Absatz 2 lediglich noch eine stetige Reduktion von fossilen Ressourcen vorgesehen. Der bne regt daher an, ein deutliches Bekenntnis zum **Ausstieg aus der Verbrennung fossiler Ressourcen** im GEG zu verankern.

Formulierungsvorschlag § 1:

In Absatz 2 werden die Wörter „Schonung fossiler“ durch die Wörter „**Abkehr von fossilen Ressourcen**“ ersetzt.

Zu § 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Bundesländer für öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion treffen und zu diesem Zweck von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen. Auch hier fällt der GEG-RefE gegenüber dem vorherigen Entwurf zurück. Das GEG sollte stattdessen ein **Minimum definieren, das die Länder nicht unterschreiten dürfen**.

Formulierungsvorschlag § 4: Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) „Die Länder können für öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion treffen und zu diesem Zweck **über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehen**.

Zu § 51 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau

Laut Gesetzesentwurf sollen die Anforderung an die Erweiterung von Gebäuden ab einer neu hinzukommenden Nutzfläche von mehr als 100 Prozent der Nutzfläche des bisherigen Gebäudes bzw. maximal 250 Quadratmeter an die Anforderungen von Neubauten angepasst werden. Diese **Anforderung ist aus unserer Sicht zu großzügig**. Wir empfehlen **ambitioniertere Schwellenwerte**, um auch bei Erweiterungen von Bestandsgebäuden energetische Sanierungen zur Regel werden zu lassen.

Formulierungsvorschlag § 51:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 sind in Fällen, bei denen die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche mehr als **30 Prozent** der Nutzfläche des bisherigen Gebäudes beträgt oder größer als 250 Quadratmeter ist, die Anforderungen nach § 18 und § 19 einzuhalten.“

Zu § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass ab dem Jahr 2024 jede neu installierte Heizungsanlage zu **mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien** betrieben werden muss, um den Heizungsmarkt langfristig klimafreundlicher zu gestalten. Die Vorgabe stellt **ein wirkungsvolles Instrument** dar, um Investitionsentscheidungen zugunsten klimafreundlicher Heizungstechnologien zu fördern. Darüber hinaus bietet diese Regelung den Marktakteuren wie Anlagenherstellern, Handwerksbetrieben, Energieversorgern und der Wohnungswirtschaft **verlässliche Rahmenbedingungen**, um die Transformation hin zu klimafreundlichen Alternativen voranzutreiben. Die Vorgabe von mindestens 65 % erneuerbaren Energien im Betrieb neu installierter Heizungen muss bei jedem Einbau eines neuen Wärmeerzeugers sowohl im Neubau als auch im Bestand erfüllt werden. Sie gilt damit sowohl für Wohn- wie auch für Nichtwohngebäude, sofern diese beheizt werden. Die Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Einbau bzw. der Austausch planmäßig oder außerplanmäßig erfolgt.

Aus Sicht des bne sollten jedoch **reine Gasheizungen ebenfalls in diese Regelung einbezogen** werden, um die Transformation in Richtung klimaneutrale Wärmeversorgung zu beschleunigen. So sollte gerade auch bei **KWK-Anlagen** gelten, dass mindestens 65 % erneuerbare Energien eingesetzt werden müssen. Neue KWK-Anlagen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, sollten nicht zugelassen werden. Andernfalls wäre hier Tür- und Tor für Umgehungstatbestände mittels des Einsatzes von KWK-Anlagen gegeben. Bis Ende 2035 müssen die KWK-Anlagen zu 100% mit erneuerbaren Energiequellen eingesetzt werden, damit die Anlagen zum einen die Anforderung der EU-Taxonomie erfüllen und zum anderen die Zusagen Deutschlands gegenüber den G7 eingehalten werden, die eine weitgehend THG-freie Stromerzeugung Deutschlands bis 2035 vorsieht.

Darüber hinaus geht aus dem Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervor, wie der 65%-Anteil dauerhaft **Biomasse/Biomethan** Anlagen dauerhaft nachgewiesen werden soll. Weiterhin ist unklar, inwiefern auch **Abwasserwärme** (s. §3 Begriffsbestimmungen) in die 65%-EE-Pflicht angerechnet werden kann.

Gleichzeitig sollte die **Nutzung von blauem Wasserstoff** in § 71 Absatz 3 Nummer 5 grundsätzlich **als Erfüllungsoption entfallen**. Er löst das Problem der Abhängigkeit und der Kollateralschäden der fossilen Quellen nicht. Sollte an der Regelung festgehalten werden, muss gewährleistet sein, dass beim Einsatz von blauem Wasserstoff genauso viel CO₂ eingespart wird, wie dies bei grünem Wasserstoff der Fall wäre. Entsprechend bräuchte es spezifische Schwellenwerte für den Einsatz von blauem Wasserstoff, die höher angesetzt werden.

Erzeugung und Transport von blauem Wasserstoff setzt im Vergleich zu erneuerbar erzeugtem Wasserstoff höhere CO₂-Emissionen frei. Diese höheren Emissionen müssen in den Vorgaben des GEG entsprechend berücksichtigt werden.

Auch in Bezug auf **grünen Wasserstoff** muss gewährleistet sein, dass erneuerbare Anteile nicht falsch einkalkuliert werden und Äpfel mit Birnen verglichen werden. So sollte sich die Erfüllungsoption von **65% auf den Energiegehalt** beziehen. Der Volumengehalt muss ca. 85% betragen, um auf einen energetischen Gehalt von 65% zu erreichen.

Grundsätzlich sollte die Erfüllungsoption mit grünem Wasserstoff nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen, entsprechend der Maßgabe, dass kurz- bis mittelfristig keine signifikanten Mengen zur Verfügung stehen werden und Wasserstoff in anderen Sektoren benötigt wird, in denen fossile Energieträger perspektivisch nicht substituiert werden können.

So sollte die Erfüllungsoption mit Wasserstoff sowohl in Bestandsgebäuden als auch im Neubau nur eingeschränkt möglich sein, wenn

- a) der Wasserstoff **in lokalem Zusammenhang aus Erneuerbaren Energien-Anlagen erzeugt und verbraucht** (siehe Vorschläge zu § 91) wird oder,
- b) Wasserstoff **in regionalem Umkreis mit einer industriellen Nutzung und Infrastruktur** verbraucht wird, die zu diesem Zweck errichtet bzw. ertüchtigt wird. Der Gesetzgeber trifft dafür die entsprechenden Vorgaben.

Des Weiteren muss durch eine entsprechende **widerspruchsfreie Förderkulisse** unterstrichen werden, dass fossile Hybride langfristig nicht zukunftsfähig sind. Die Anpassung der BEG, künftig keine Förderung fossiler Wärmeerzeugung in diesem Rahmen zu gewähren, wird begrüßt. Leider trifft dies nicht auf die steuerliche Förderung von Wärmeerzeugung zu. Noch immer besteht die Möglichkeit, die Kosten für Gasbrennwertheizungen steuerlich geltend zu machen. Dieser Umstand muss dringend behoben werden, da dies den sinnvollen Ansatz im BEG konterkariert.

Zu § 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation

Die Pflicht zur Ausstattung für nach dem 1. Januar 2025 eingebaute Heizungsanlagen mit einer Messausstattung zur Erfassung des Energieverbrauchs und der erzeugten Wärmemenge sowie mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige wird grundsätzlich begrüßt. Unklar bleibt allerdings, wie die **konkrete Umsetzung in der Praxis** sichergestellt werden kann. Hier braucht es klare Vorgaben und ggf. entsprechende Verordnungsermächtigungen für Bundesbehörden, die einen **diskriminierungsfreien, schnittstellenkompatiblen und herstelleroffenen** Prozess für den Einbau der Messgeräte auch in Bestandsgebäuden garantieren.

Gleichermaßen ist es **unverständlich, weshalb die Vorgaben für die messtechnische Erfassung abgeschwächt** werden, wenn gleichzeitig eine moderne Infrastruktur etabliert wird. So wurde in Absatz 2 die Vorhaltdauer für Daten von einer stündlichen Auflösung im vorherigen Entwurf nun auf eine wöchentliche Auflösung geändert.

Der Aufbau einer verlässlichen und leistungsstarken **digitalen Infrastruktur zur Erfassung der Energiemengen im verbleibenden Gassektor** ist gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Gaskrise 2022 umso mehr erforderlich. Mit Hilfe einer zielgerichteten Digitalisierung der Gasinfrastruktur, die das Auslaufen der Gasversorgung berücksichtigt und Lock-In Effekte verhindert, werden Verbrauchsprognosen der Gaskunden künftig präzise und flexibel erstellt werden können. Der Smart-Meter Rollout im Gasnetz - soweit es weiter erforderlich ist-, der auf den integrierten NEP beruht und die langfristigen Bedarfe einer Gasnetzinfrastruktur berücksichtigt, wird die Umstellung auf grünen Wasserstoff flankieren.

Zu § 71b Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze und Pflichten für Wärmenetzbetreiber

Der bne begrüßt die Vorgabe nach Absatz 1, dass in neu errichteten Wärmenetzen künftig die insgesamt verteilte Wärme zu **mindestens 65 %** der jährlichen kumulierten Erzeugerwärmeverluste aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen müssen. Wärmenetze werden bei der Dekarbonisierung des Gebäudebestands eine wichtige Rolle spielen, dies gilt sowohl für die Fern- als auch für die Nahwärme.

Von größerer Bedeutung ist die Umstellung **bereits existierender Wärmenetze** auf erneuerbare Energien. So bewerten wir die Regelungen nach Absatz 2 grundsätzlich positiv. Transformationspläne **müssen verbindlich erstellt** werden und die vorgesehenen **Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Netzbetreibern unbedingt erhalten** bleiben. Die Dekarbonisierung und Defossilisierung der Fernwärme ist, je nach örtlichen Gegebenheiten, ein komplexer Prozess, welcher fachkundige Planung und Zeit benötigt. Mit Blick auf die potenziell langen Planungs- und Bauphasen sollte daher möglichst bald eine Verpflichtung zur Vorlage eines Transformationsplans bestehen. Die angesetzte Frist scheint hierbei ausreichend bemessen. Die GEG-Novelle sollte dabei aber, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, **durch ein Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung flankiert** werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Dabei gilt es diese so auszugestalten, dass neben Fernwärme auch Nahwärme, Gebäudenetze sowie individuelle Lösungen gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Transformationspläne regen wir zudem eine **stärkere Beteiligung der Akteure vor Ort** an, um zum Beispiel im innerstädtischen Bereich nach den Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden, welche Technologien zur Wärmeerzeugung bzw. -verteilung vorteilhafter und effizient eingesetzt werden können. Dabei kann es sich um Fernwärme oder im Quartierzusammenhang um (kalte) Nahwärmenetze handeln. **Dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen** können Vorteile mit sich bringen, die ein Anschluss an die Fernwärme nicht

bieten kann, etwa die effiziente Kühlung des Gebäudes im Sommer. Zudem reduzieren solche Systeme den Bezug aus dem Fernwärmesystem, was Kosten sparen kann und Treibhausgasemissionen reduziert. Dies gilt im Besonderen für bereits installierte Wärmeerzeuger (Bestandsschutz).

Zu kritisieren ist auch, dass der Transformationsplan nach Absatz 2 lediglich eine schrittweise Umstellung der Wärmeversorgung **bis zum Jahr 2030 auf einen Anteil von mindestens 50 %** aus erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme vorsehen muss. Die Vorgaben für Wärmenetze sollten hier nicht hinter die Vorgaben für Gebäudenetze zurückfallen. Der Transformationsprozess der Fernwärme, wo oft Erdgas-KWK eingesetzt wird, muss **viel schneller vorangebracht** werden. Jede Förderung der Wärmeerzeugung durch fossile Energieträger ist daher **ein Fehlanreiz**, auch wenn das in Form von Erdgas-KWK und eingebunden in ein Wärmenetz erfolgt. Auch für KWK-Anlagen muss der Einsatz von mindestens 65 % erneuerbaren Energien daher zur Pflicht werden. Neue KWK-Anlagen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, sollten nicht zugelassen werden. Andernfalls wäre hier für Umgehungen Tür- und Tor geöffnet.

Formulierungsvorschlag § 71b Absatz 2:

“(2)... Der Transformationsplan muss insbesondere detailliert eine schrittweise Umstellung der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2030 auf einen Anteil von mindestens ~~50~~ **65** Prozent aus erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme anstreben und die vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch die Umstellung auf erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme bis zum 31. Dezember 2044 vor-sehen.”

Der bne empfiehlt in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung einer **bundesweit einheitlichen Preisaufsicht über Nah- und Fernwärmenetze**, verbunden mit einem Zentralregister für alle Wärmenetze, an. Aufsichtsbehörden müssen die Preiszusammensetzung und -bildung in den Wärmenetzen systematisch beobachten und bei ungerechtfertigten Preisen eigenständig tätig werden.

Nicht zuletzt sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Transformationsprozess der Fernwärme stetig und zügig vorangebracht wird. Dabei ist **jegliche Förderung der Wärmeerzeugung durch fossile Energieträger ein Fehlanreiz** in diesem Transformationsprozess, auch wenn dies in Form von KWK und eingebunden in ein Wärmenetz erfolgt. Ein konsequenter Abbau dieser heute bestehenden Fehlanreize reduziert auch den Förderbedarf für klimaneutrale Technologien in Wärmenetzen.

Zu § 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen

Dem flächendeckenden Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser (inklusive Abwasser) kommt auf dem Weg zur **Dekarbonisierung des Gebäudesektors** eine Schlüsselrolle zu. Wärmepumpen sind zugleich ein wesentlicher Faktor, wenn es darum geht, die Abhängigkeit Deutschlands von Erdgasimporten zu reduzieren. Die Annahme, dass Wärmepumpen im Lauf ihrer regulären Nutzungsdauer mit 100 % erneuerbarem Strom versorgt werden, ist sachgerecht, vor allem mit Bezug auf das Ziel, 80 % des Stroms im Jahr 2030 erneuerbar zu erzeugen. Auch wenn Wärmepumpen den heute üblichen Strommix beziehen, erreichen Geräte, die den Anforderungen der Ökodesign-Verordnung genügen, eine ausreichende Effizienz, um die 65 %-Anforderung zu erfüllen.

Im weiteren Gesetzgebungsprozess sollte darauf geachtet werden, neben Luft, Erdreich und Wasser **weitere Wärmequellen zu berücksichtigen**, wie etwa gewerbliche Abwärme und Abwasser.

Zu § 71d Anforderungen an die Nutzung von Stromdirektheizungen

Stromdirektheizungen können in gut gedämmten Häusern mit einem niedrigen Wärmebedarf eine kostengünstige Alternative darstellen. Gerade in Verbindung mit vor Ort erzeugtem Strom ist deren Einsatz zu begrüßen, wenn deren Einsatz gesteuert werden kann. Die Regelung kann dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu reduzieren und den CO₂-Footprint der Anlagentechnik zu verringern.

Im Sinne der Energiesicherheit und der Dekarbonisierung hat der Austausch von **Nachtspeicherheizungen** aus unserer Sicht **keine Priorität**. Bedeutend wichtiger ist, die Abhängigkeit von Erdgas zu reduzieren. Mit Blick auf den häufig sehr großen Aufwand für die Gebäudemumstellung erscheint es ratsam, den Austausch von Nachtspeicherheizungen zunächst auf freiwilliger Basis zu lassen.

Zu § 71f Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate

Die Regelung soll dazu beitragen, den **Einsatz von Mais als Energiepflanze** zu reduzieren und die Verwendung anderer Einsatzstoffe zu fördern, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Diese **Maßnahme wird zwar grundsätzlich begrüßt**, da auch Flächenkonkurrenz zu anderen erneuerbaren Energien wie Freiland-Photovoltaik begrenzt wird. Allerdings sind **Nachhaltigkeits-Vorgaben** abgeschwächt worden, die den ressourcenschonenden Anbau und Einsatz von Biomasse gewährleisten. Der bne empfiehlt daher die Anforderungen der **Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung** entsprechend anzuwenden.

Formulierungsvorschlag § 71f Absatz 1 wird ergänzt:

“(1) Der Betreiber der Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass bei der Nutzung von Biomethan die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d eingehalten werden dass die eingesetzte Biomasse die Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 927) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.”

Darüber hinaus kritisiert der bne, dass die Beschränkung **nur für neue Vergärungsanlagen**, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden, gelten. So sollten auch Bestandsanlagen im Sinne der Akzeptanz von Biomethan und der zugrunde liegenden Biogasanlagen von den Regelungen des § 71f erfasst sein. In der Vergangenheit hatte der Zubau von Energiemais die Reputation der Biogasanlagen erheblich beeinträchtigt.

Formulierungsvorschlag: **§ 71f Absatz 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.**

Der bne regt darüber hinaus an, dass der **Mais-Anteil schrittweise auf null abgesenkt** wird.

Zu § 71g Anforderungen an Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse

Der Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse sollte als Erfüllungsoption grundsätzlich zur Verfügung stehen. Wichtig ist aus Sicht des bne, dass der Einsatz von **nachhaltig produzierter Biomasse** sichergestellt wird (siehe Anmerkungen zu § 71f).

Zu § 71h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen

Der Einbau einer Hybridheizung kann gerade im Gebäudebestand und bei Heizungshavarien eine **sinnvolle Option zur Erfüllung der 65 Prozent-Vorgabe** sein. Ein unbürokratisches Nachweisverfahren, das von Handwerkerinnen und Handwerkern leicht umzusetzen ist, ist zielführend. Der bne begrüßt in diesem Zusammenhang die Vorgabe, dass die **Leistung der Wärmepumpe mindestens 30 % der Norm-Heizlast** des Gebäudes betragen muss. Diese Vorgabe sollte in keinem Fall aufgeweicht werden. Auch wenn die Preissignale den vorwiegenden Betrieb mit dem fossilen Teil des Hybridsystems aktuell unwirtschaftlich erscheinen lassen, muss ein möglichst klimafreundlicher Betrieb dauerhaft gewährleistet werden.

Zu § 71j Übergangsfristen bei Anschlüssen an Wärmenetze

Gemäß § 71j des Referentenentwurfs gibt es großzügige **Übergangsregelungen** für den Anschluss an ein Wärmenetz. So kann eine Heizungsanlage zunächst bis 2035 ohne Erfüllung des 65 Prozent-Kriteriums aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Der Verantwortliche für den Betrieb der Heizungsanlage kann zum Beispiel einen Vertrag zur Lieferung von mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien abschließen, auf dessen Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses des Gebäudes an das Wärmenetz, bis spätestens jedoch ab Januar 2035, beliefert wird. Eine weitere Ausnahmeregelung soll es ermöglichen, dass das Gebäude innerhalb von zehn Jahren, spätestens jedoch bis 2035, über das Wärmenetz versorgt wird, wenn die zuständige Kommune das garantiert.

Der bne begrüßt, dass die Nutzung von unvermeidbarer Abwärme als Quelle für ein Wärmenetz ermöglicht wird. Insgesamt sind die Übergangsfristen jedoch **viel zu lang, um die nötigen Impulse für eine beschleunigte Wärmewende in Wärmenetzen** zu setzen. Es sollten mindestens kurzfristige und überprüfbare **Meilensteine** gesetzt werden, um Dekarbonisierungspotenziale kontinuierlich zu erschließen. Die ‚Beweislast‘, ob die Planung für das Wärmenetz ‚GEG-konform‘ ist, sollte in jedem Fall auf den **Versorger oder zu benennende Behörden** gelegt werden und gesetzlich festgelegt werden. Entsprechend greift die Erfüllungsoption erst, wenn das örtliche Wärmenetze an dem die Heizungsanlage angeschlossen werden soll, die Anforderungen erfüllt. Andernfalls muss bis zur Erfüllung eine alternative Option gewählt werden.

Zu § 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können

Die bne kritisiert diese Erfüllungsoption ausdrücklich. Die Möglichkeit in bestehenden Gebäuden weiterhin Gasheizungen zu installieren, wenn sie perspektivisch mit grünen oder blauen Gasen betrieben werden, führt zu einer weiteren **Verschleppung der Energiewende im Wärmebereich**. Diese Option ist kurzsichtig, systemisch ungeeignet und mit erheblichen Lock-in-Effekten verbunden. Die Annahme, dass auch nur im Ansatz ausreichend Wasserstoff hergestellt oder importiert werden kann, um diesen im Gebäudebestand zu verheizen ist abwegig. Die Erfüllungsoption sollte zudem, wenn überhaupt **grundsätzlich auf grünen Wasserstoff beschränkt** werden.

Des Weiteren bleibt **unklar, inwiefern sich die 65 % bei grünem und blauem Wasserstoff auf die Energiemenge oder den Brennwert beziehen**. Sollten sich die 65% auf Volumen und nicht auf Energie beziehen, wäre dies kontraproduktiv für die Zielsetzung des Gesetzes. Energetisch entsprechen 65% Volumenanteil von grünem Wasserstoff gerade einmal einem Anteil zwischen 38 und 39%. Bei blauem Wasserstoff wäre die THG-Einsparung nochmals deutlich geringer, da in der Erzeugungskette eine Menge THG-Gase freigesetzt würden. Hier müsste zum Ausgleich der energetische Anteil deutlich über 65% liegen. Nicht zuletzt hilft diese Option nicht bei der Beendigung der Nutzung fossiler Energien.

Wasserstoff muss aufgrund der **begrenzten Verfügbarkeit** und des hohen Preises hauptsächlich im Strommarkt als **Brennstoff für Backup-Kraftwerke und in der Industrie, wenn es keine Alternativen gibt**, eingesetzt werden. Daher kann kein H₂ für das Heizen verfügbar sein, insbesondere angesichts der Bemühungen, das Energiesystem unabhängiger von fossilem Erdgas zu machen. Grüner Wasserstoff muss daher in seiner **Anwendung priorisiert** werden. Vorrang haben die Sektoren, die keine Alternativlösungen für die Erreichung der Klimaziele haben. Der Wasserstoffeinsatz im Kraftwerk sollte nur der Spitzenlastabdeckung und der Versorgungssicherheit dienen.

Nicht zuletzt hatte die Bundesregierung bereits selbst in ihrer Stellungnahme zur Taxonomie darauf verwiesen, dass schon die beim Fuel Switch verlangten Zwischenschritte mit **Beimischungsquoten dekarbonisierter Gase von 30% bis 2026 und 55 % bis 2030 nicht realistisch zu erreichen sind**. So könnten in der Markthochlaufphase mit knappen Verfügbarkeiten die Zwischenschritte der Umstellung auf erneuerbaren Wasserstoff in anderen Sektoren (insb. Industrie) behindern.²

² siehe Stellungnahme des BMF zur Taxonomie-Verordnung, Januar 2023, [Link](#)

Die vorgesehene H2-Readiness ist aus bne-Sicht ein sehr grundlegendes Problem, denn diese birgt gleich mehrere Gefahren:

1. Für die Verbraucher besteht die Gefahr, dass sie eine H2-ready Gasheizung installieren oder eine vorhandene Gasheizung auf H2-readiness nachrüsten, dann aber **mangels verfügbaren Wasserstoffes die Erfüllung nicht erbringen können**. Diese Verbraucher müssen dann die Heizungsanlage ausbauen, da der zuständige Netzbetreiber seine Zusagen nicht erfüllen konnte. Diese Gefahr würde nochmals deutlich zunehmen, wenn die Verpflichtungen der Netzbetreiber in diesem Gesetzgebungsverfahren oder einem späteren abgeschwächt würden. Damit die Hausbesitzer einen klaren Überblick haben, sollte es eine **Plattform** geben (zum Beispiel bei der zuständigen Regulierungsbehörde die nach §71k (3) den Plan genehmigen muss), **auf der für alle transparent ersichtlich und zugänglich ist, welche Netzbetreiber zum jeweiligen Zeitpunkt der Abfrage einen GEG-konformen Transformationsplan** erarbeitet haben.

2. Für den Klimaschutz ist nichts gewonnen, wenn durch eine **H2-Readiness-Heizung weiter Erdgas** fließt. Mit jedem zusätzlichen Jahr, in dem dies der Fall ist, wird zusätzliches THG in die Atmosphäre emittiert. Die vorgesehenen sehr langen Übergangsfristen stellen fast schon zwangsläufig sicher, dass hier relevante THG-Mengen emittiert werden.

Klimaschutz-Readiness ist kein Klimaschutz. Die Einsparung von THG-Gasen geht nur über deren reale Einsparung nicht über Plaketten auf der Heizungsanlage. Im Extremfall wird die Heizungsanlage während ihrer gesamten Nutzungsdauer nie H2 nutzen, es sei denn über marginale Beimischungsanteile. Für den häufig erwartbaren Fall, dass die Gasnetzbetreiber es nicht schaffen werden, ihre Erdgasnetze auf Wasserstoff umzustellen, müssen die Heizungsanlagen gemäß Gesetzentwurf entweder entsorgt werden, oder der Gesetzgeber würde zu einem späteren Zeitpunkt eine Fristverlängerung vornehmen. Letzteres wäre dann wieder erneut zum Schaden des Klimaschutzes.

Zudem können die aktuell als "**H2-ready**" **bezeichneten Gasboiler** technisch nur eine maximale Volumen Beimischung von etwa 20% Wasserstoff (H₂) zum Erdgas bewältigen. Hier drohen nun **massive Fehlinvestitionen** in Geräte, die in wenigen Jahren wieder ausgetauscht werden müssen. Im Zweifelsfall werden Gaskessel über viele weitere Jahre schlicht mit Erdgas betrieben werden können. Hier muss eine fachgerechte Prüfung der Anlagen sichergestellt werden, dass sie technisch überhaupt im Stande sind, 100 % Wasserstoff zu verbrennen.

Darüber hinaus ist die entsprechende Umrüstung der Gasnetze auf den Einsatz von Wasserstoff technisch komplex und mit hohen Kosten verbunden. Eine **Beimischung von mehr als 20% ist nicht möglich, da eine Komplettumstellung auf 100% Wasserstoff** erforderlich wäre. In diesen Netzen würden demnach **weiterhin 93% der CO₂-Emissionen** aus dem Erdgas verbleiben.³

Nicht zuletzt sind die **Übergangsfristen zur Nutzung von Wasserstoff** zu lang. So soll entsprechend § 71k Absatz 1 Nr. 2 der Gebäudeeigentümer erst ab 2030 verpflichtet sein, 50% Wasserstoff-Anteil in seiner Heizungsanlage zu nutzen. Hier sollten die Vorgaben nicht unter das 65 % zurückfallen.

Hybridlösungen und Innovation als Alternative

Das GEG sollte sich stattdessen auf Innovation und Hybridlösungen fokussieren. So sollte eine Hybridlösung von H₂-ready-Anlagen **mit Wärmepumpen** forciert werden. Eine solche Kombination würde bedeuten, dass ein Großteil des Wärmebedarfs von der Wärmepumpe abgedeckt werden. Die Bedeutung von Wasserstoff-Lieferungen über das Gasnetzverteilnetz könnte so drastisch reduziert werden. Dies würde die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und eine umweltfreundlichere Heizungsoption bieten.

Neben Hybridlösungen kann die potenziell kostspielige Verwendung von grünen Gasen zur Wärmeerzeugung in bestimmten Konstellationen sinnvoll sein – etwa, wenn eine lokale **Direktnutzung von vor Ort erzeugtem Wasserstoff oder Biomethan** gegeben ist. Saisonale Langzeit-Stromspeicher in Wohngebäuden und Gewerbeimmobilien können **PV-Strom in grünem Wasserstoff vor Ort speichern** und über das ganze Jahr bereitstellen. In Kombination mit einer Wärmepumpe ist damit eine emissionsfreie Primärenergieversorgung von Gebäuden schon heute mit 100%-EE-Strom möglich. Mit der Novelle des GEG besteht die Chance, optimale Rahmenbedingungen für solche Innovationen zu schaffen (siehe Vorschläge zu § 91). In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass nicht ausschließlich Mieterinnen und Mieter für die teuren Brennstoffkosten für grüne Gase aufkommen müssen.

Zu § 71l Übergangsfrist für Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen

Die **Modernisierung von Etagenheizungen** stellt in der Praxis ein komplexes Thema dar. Der vorgeschlagene Weg einer **Drei-Jahres-Frist zur Umsetzung der Modernisierung erscheint vernünftig**. Allerdings ist es entscheidend, die **Förderung angemessen** auszugestalten. Oft wird es notwendig sein, große Teile des Leitungssystems in den Gebäuden zu erneuern, was mit hohen Kosten verbunden ist. Es ist daher wichtig, dass diese Kosten als förderfähig eingestuft werden. Dies ist bei der Installation einer Fußbodenheizung bereits der Fall.

³ Siehe Agora Energiewende, 2022, [Link](#)

Zu § 91 Verhältnis zu den Anforderungen an ein Gebäude

Saisonale Langzeit-Stromspeicher in Wohngebäuden und Gewerbeimmobilien können **PV-Strom in grünem Wasserstoff vor Ort speichern** und über das ganze Jahr bereitstellen. In Kombination mit einer Wärmepumpe ist damit eine emissionsfreie Primärenergieversorgung von Gebäuden schon heute mit 100% Strom aus erneuerbaren Energien möglich. Mit der Novelle des GEG besteht die Chance, optimale Rahmenbedingungen für solche Innovationen zu schaffen.

Neben der Etablierung von „KfW 40 plus“ könnten durch die Einführung von höheren fakultativen Effizienzstandards neue Marktanreize in Richtung Nullemissions-Gebäuden gesetzt werden. Diese „Kann-Standards“ (z. B. „KfW Zero-Emission“) könnten parallel eingeführt und in einer entsprechenden **Fördersystematik mit höheren staatlichen Zuschüssen bedacht werden, um die Markteinführung** zu unterstützen. Es ist dringend erforderlich, im Sinne des veränderten **§ 91 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a die Übererfüllung der Mindeststandards** besonders in den Blick zu nehmen.

Weitere Anmerkungen

Solar-Standard schafft Verlässlichkeit

Ein **Solar-Standard mit klaren Vorgaben zur Installation von PV-Dachanlagen** schafft Planungssicherheit für die Bau- und neue Energiewirtschaft, um den Einsatz der PV in sämtlichen Bauvorhaben konsequent mitzudenken. Eine entsprechende Regelung sollte daher im GEG aufgenommen werden. Ein bundesweiter Solar-Standard verbessert die Zusammenarbeit zwischen Bauindustrie und Handwerk. Ausbildungen und Umschulung für Dachdecker und Installateure finden mit direktem Bezug zu technischen Mindestanforderungen von Gebäuden statt. Die Einführung eines **Solar-Standards auf Bundesebene** sollte dabei weitere Maßnahmen wie die **Einführung eines leistungsfähigen digitalen Dachflächenkatasters** oder alternative Erfüllungsoptionen vorsehen, falls PV-Installationen vor Ort nicht möglich sind. Folgende Eckpunkte sollten bei der Einführung eines Solar-Standards berücksichtigt werden, damit der neue Standard möglichst breitenwirksam und bürokratiearm wirken kann:

- Der Standard erstreckt sich auf **alle neuen und bestehenden Nichtwohngebäude** (unabhängig von ihrer Größe) sowie **relevante Infrastrukturen mit geeigneten Flächen**, wie große Carports, große Parkplatzflächen oder Lärmschutzwände.
- Der **Solar-Standard umfasst alle neuen Wohngebäude**.
- Der Solar-Standard gilt für alle **bestehenden Wohngebäude, die einer grundlegenden Sanierung unterzogen werden**. (Erneuerung der Gebäudehülle sowie wesentliche Umbauten des Daches, bei denen die Dachfläche erheblich erneuert wird.)
- Förderprogramme unterstützen gezielte Dachsanierungen, die eine spätere kosteneffiziente PV-Installation ermöglichen („**Solar-Ready**“-Programm).
- **Ausnahmen** werden nur auf Grundlage wirtschaftlicher und nicht-technischer Kriterien gewährt (z.B. unverhältnismäßig lange Amortisationszeiten, die z.B. 20 Jahre überschreiten).
- Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen und KMU sollten mit **Zuschüssen und Darlehen** gezielt unterstützt werden, um soziale Härten zu verhindern. PV-Strom macht den Energiebereitstellung dauerhaft planbar günstig, was im Zusammenhang berücksichtigt werden sollte. Die Bundesregierung kann dafür bis Ende 2026 auf die im Rahmen von REPowerEU bereitgestellten Mittel über die nationalen Konjunkturprogramme zurückgreifen.
- EU-Mitgliedstaaten stellen den **Bedarf an Installateuren auf kommunaler Ebene** fest. Existierende Programme zur Aus- und Weiterbildung werden ausgeweitet und Anreize für Marktakteure gegeben, sich entsprechend fortzubilden. So wie sich das Energiesystem transformiert, müssen sich auch Qualifikationen transformieren. Aus- und Weiterbildungen im Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik müssen künftig elektrotechnische Grundkenntnisse vermitteln.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.